

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 12. Februar

1927

Inhalt. Gesetz betreffend die Wahlen zu den Kreistagen (§. 55). — Gesetz betreffend Abänderung zum Grundwechselsteuergesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 707) (§. 58).

20 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Wahlen zu den Kreistagen. Vom 1. 2. 1927.

§ 1.

Die Kreistage werden in allgemeiner, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Er wird durch den Senat bestimmt.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Danziger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in dem Kreise seinen Wohnsitz oder seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt hat.

(2) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wählerkartei eingetragen ist.

§ 3.

(1) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(2) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 4.

(1) Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste, Wählerkartei) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltag mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Absatz 1 am Wahltag zusteht.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 5.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 6.

(1) Der Kreistag besteht in Kreisen, die 30 000 oder weniger Einwohner haben, aus zwanzig Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30 000 Einwohnern bis zu 50 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern ein Mitglied hinzu.

(2) Die Festsetzung der Zahl der Kreistagsmitglieder gemäß Absatz 1 erfolgt unter Zugrundelegung der Zahlen der jeweils letzten Volkszählung durch den Kreisauschuß.

§ 7.

Der Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Stimmbezirke gliedert.

§ 8.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbezirk in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 9.

(1) Für den Wahlbezirk werden ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter durch den Kreis-
ausschuß ernannt.

(2) Beim Wahlkommissar sind am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge
einzureichen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirke wahlberechtigten Personen unterzeichnet
sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich
erklärt hat.

(5) In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 10.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter vom Wahlkommissar
ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Stimmbezirks drei bis fünf Beisitzer und
einen Schriftführer, der auch den Wählern eines anderen Stimmbezirks entnommen werden kann.

(3) Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahl-
vorstand.

§ 11.

(1) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden,
die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuße bevollmächtigt
sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein
Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Ver-
trauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle
des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 12.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Absatz 2 und 4 und
des § 11 Absatz (2), wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene
schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 13.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuß gebildet, der
aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft.
Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen
werden.

§ 14.

Der Wahlkommissar gibt spätestens am zehnten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der
zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 15.

(1) Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

(2) An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des
Wahlvorschlages mit dem Kennwort enthalten. Als Kennwort gilt auch der Name einer Partei.

(3) Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 16.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Das Wahlergebnis ist im
unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung festzustellen.

§ 17.

Gewählt wird mit Stimmzettel in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 18.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 19.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 20.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 21.

(1) Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlkommissar öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch bei dem Kreisauschuß erheben. Über den Einspruch beschließt der Kreistag. Auch im übrigen prüft der Kreistag die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Kreistages steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksauschuß zu.

(3) Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung. Wird ein Beschluß des Kreistages, durch den die Wahl eines Wahlbezirks oder die ganze Wahl für ungültig erklärt worden ist, im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so findet auf Grund derselben Wählerliste binnen längstens sechs Wochen nach Rechtskraft des Urteils eine Nachwahl mit neuer Verteilung der Sitze gemäß § 19 statt.

§ 22.

(1) Die Kreistagsabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit weg, so scheidet der Kreistagsabgeordnete aus dem Kreistag aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle der Kreistag. Gegen den Beschluß steht dem Abgeordneten binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksauschuß zu. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

§ 23.

(1) Wenn ein Kreistagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Dauer seiner Wahlzeit ausscheidet, tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(2) Die erforderlichen Feststellungen erfolgen durch den Kreisauschuß.

§ 24.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der im Kreise abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder zu teilen und auf diese Weise die Verteilungszahl festzustellen. Jedem Wahlvorschlage werden soviele Sitze zugeteilt, als sich die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen durch die Verteilungszahl voll teilen läßt. Die übrigen Sitze werden denjenigen Wahlvorschlägen zugeteilt, welche die höchste Zahl von Reststimmen aufweisen. Weisen mehrere Wahlvorschläge die gleiche Zahl von Reststimmen auf, so entscheidet das Los.

§ 25.

(1) Die bisherigen Kreistage sind aufgelöst, sobald die Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes erfolgt sind.

(2) Die Neuwahl zu den Kreistagen erfolgt an einem Sonntag in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni erstmalig im Jahre 1927.

§ 26.

(1) Die neugewählten Kreistage sind binnen dreißig Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

(2) Bei der ersten Tagung der Kreistage sind Neuwahlen zum Kreisauschuß und zu den Kreis-kommissionen vorzunehmen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Wahlart durch Beschluß des neuen Kreistages festgesetzt.

(3) Wählbar zum Kreisauschuß und den Kreis-kommissionen ist jeder, der zum Kreistage wählbar ist.

(4) Bis zu der Neuwahl (Absatz 2) bleiben die Mitglieder des Kreis-ausschusses und der Kreis-kommissionen behufs Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren Ämtern.

§ 27.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Kreistagswahlen entstehen, werden ihnen zwei Drittel von den Kreisen ersetzt.

§ 28.

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen (Wahlordnung für die Kreistagswahlen).

§ 29.

- (1) Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Danzig, den 1. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

21 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung zum Grundwechselsteuergesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 707).

Vom 8. 2. 1927.

Artikel 1.

In § 18 wird anstelle von „ $\frac{3}{4}$ “ „ $\frac{19}{20}$ “ gesetzt.

§ 19 Ziffer b) erhält folgende Fassung:

Beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernten Voreltern, sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die geänderte Vorschrift auf alle Fälle Anwendung findet, in denen die Rückgängigmachung eines Vertrages nach Veröffentlichung dieses Gesetzes vorgenommen wird.

Danzig, den 8. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G., zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.